

II-2384 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1185 J

1985-03-06

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. FEURSTEIN  
und Kollegen  
an den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport  
betreffend Vermerk auf Zeugnissen über Erlangung eines  
Befähigungsnachweises zum Antritt eines Gewerbes

Abschlußzeugnisse von berufsbildenden mittleren und höheren Schulen enthielten bisher den Vermerk, welche Befähigungen zum Antritt eines Gewerbes mit dem Abschluß der betreffenden Schule erworben wurden. Schulen, die noch über alte Bestände verfügen, verwendeten bis vor kurzem Zeugnisformulare mit diesem Aufdruck.

Die nunmehr neu aufgelegten Zeugnisformulare enthalten lediglich den Vermerk, daß "die Berechtigung gemäß Verordnung ..... in der jeweils geltenden Fassung erworben wird". Schüler, die eine berufsbildende mittlere oder höhere Schule abschließen, können sich aufgrund des Zeugnisses nicht mehr unmittelbar über die Befähigungen, die sie mit dem Abschluß einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule erworben haben, informieren. Da die wenigsten Haushalte in Österreich im Besitze eines Bundesgesetzblattes sind, um sich über den Inhalt der Verordnung zu informieren, entsteht dadurch eine gewisse Rechtsunsicherheit, vor allem aber bedeutet diese Einschränkung einen Verstoß gegen eine möglichst bürgernahe

Verwaltung. Für das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport müßte es in jedem konkreten Fall möglich sein, exakt festzustellen, welche Befähigungsnachweise mit einem Abschlußzeugnis einer berufsbildenden höheren oder mittleren Schule erworben werden. Im Sinne einer bürgerfreundlichen Gesetzgebung und Verwaltung muß daher gefordert werden, daß die Befähigungsnachweise auf den Abschlußzeugnissen von berufsbildenden mittleren oder höheren Schulen vollständig vermerkt werden.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport folgende

A n f r a g e :

1. Seit wann werden die Befähigungsnachweise auf Abschlußzeugnissen von berufsbildenden mittleren und höheren Schulen nicht mehr vollständig vermerkt ?
2. Welche Gründe waren für diese Änderung maßgebend ?
3. Werden Sie wiederum Zeugnisse mit einem vollständigen Vermerk über die Befähigungsnachweise, die mit dem Abschluß der betreffenden Schule erworben werden, auflegen ?